

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, Sitzungssaal 4 (gelber Bauteil), 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 11. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e 621 — FWH 270 a  
StAnz. 21/1992 S. 1183

420

### Vorhaben der Firma Braun AG, 6242 Kronberg im Taunus

Die Firma Braun AG, Frankfurter Straße 145, 6242 Kronberg im Taunus, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines elektrisch beheizten Zinkschmelzofens mit einem Tiegelinhalt von 1 300 kg — als Ersatz für einen gasbeheizten Zinkschmelzofen mit einem Tiegelinhalt von 500 kg — und einer Abgasreinigungsanlage (Elektrofilter) in Kronberg im Taunus, Gemarkung Kronberg im Taunus, Flur 12, Flurstück 57, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1, Nr. 3.4 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. Juni 1992 bis 30. Juni 1992 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Gewerbeamt des Magistrates der Stadt Kronberg, Rathaus, Katharinenstraße 7, 1. Stock, Zimmer 12, 6242 Kronberg im Taunus, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 1. Juni 1992 bis 14. Juli 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 1. Juni 1992 bis 14. Juli 1992 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 4. August 1992 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Kronberg, Stadthalle, Berliner Platz, Raum Fuchstanz, 1. Stock, 6242 Kronberg im Taunus, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 21. April 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e 621 — Braun (4)  
StAnz. 21/1992 S. 1184

421

GIESSEN

### Vorhaben der Firma Hoppe GmbH & Co. KG, 3570 Stadtallendorf

Die Firma Hoppe GmbH & Co. KG, 3570 Stadtallendorf, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Druckgußanlage durch Auf-

stellung einer zusätzlichen Druckgießmaschine sowie Erweiterung der bestehenden Schmelzanlage für Nichteisenmetalle um einen Induktionsschmelz- und Warmhalteofen in 3570 Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstück 496/2, gestellt. Die zu ändernden Anlagenteile sollen nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 2 Nr. 3.8 sowie Spalte 1, Nr. 3.4 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. Juni 1992 bis 30. Juni 1992 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 139, und beim Magistrat der Stadt Stadtallendorf, 3570 Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, Zimmer 30, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 1. Juni 1992 bis 14. Juli 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 26. August 1992 um 10.00 Uhr in 3570 Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, großer Sitzungssaal. Er endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 27. April 1992

Regierungspräsidium Gießen  
32 — 53 e 621 — Hoppe 1/92  
StAnz. 21/1992

422

KASSEL

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwald am Gahrenberg“ vom 4. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Die feuchten Waldbestände im Bereich des Sandkopfes nördlich von Wilhelmshausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bruchwald am Gahrenberg“ liegt im Forstgutsbezirk Reinhardswald im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 41,0 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

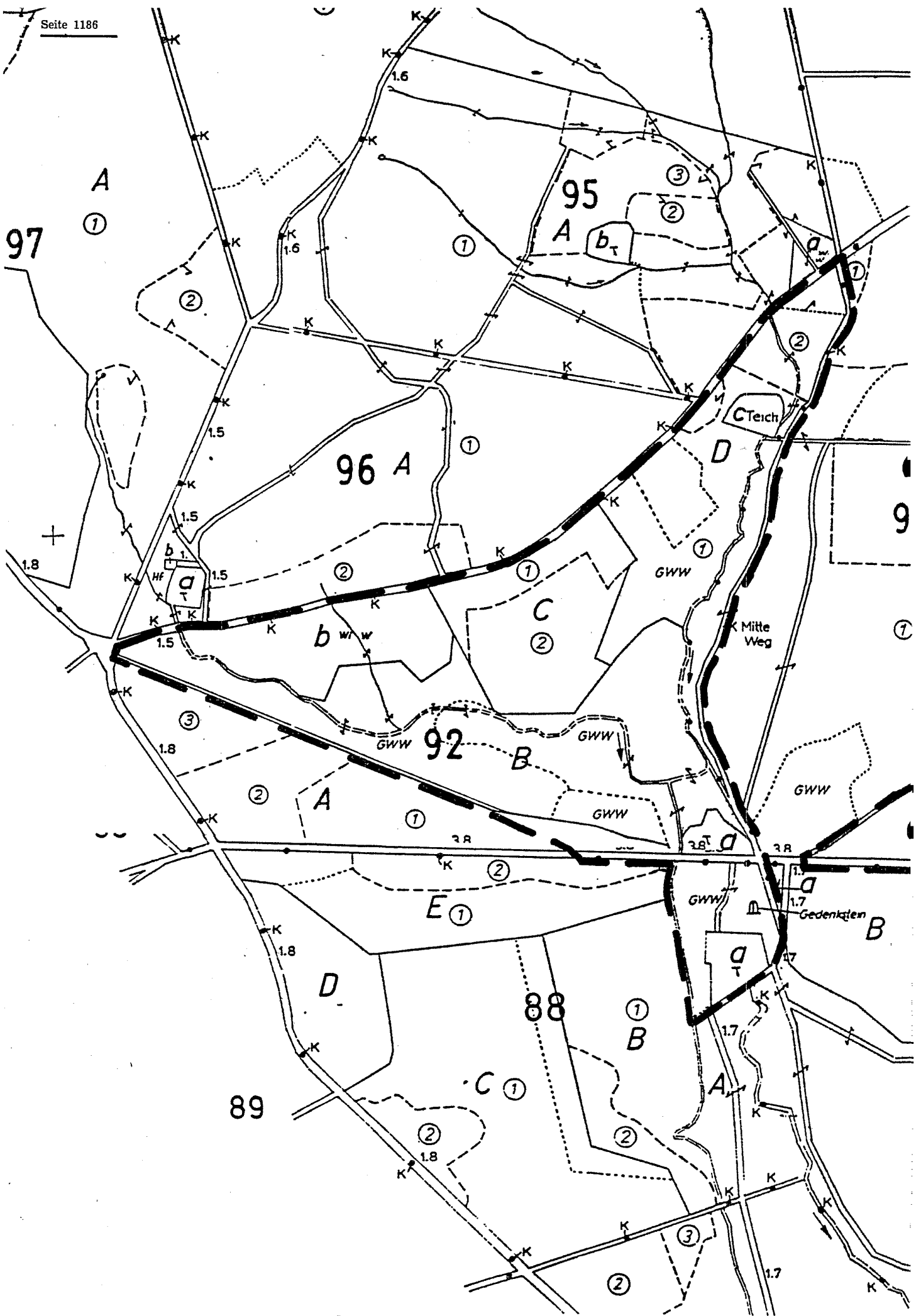
(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

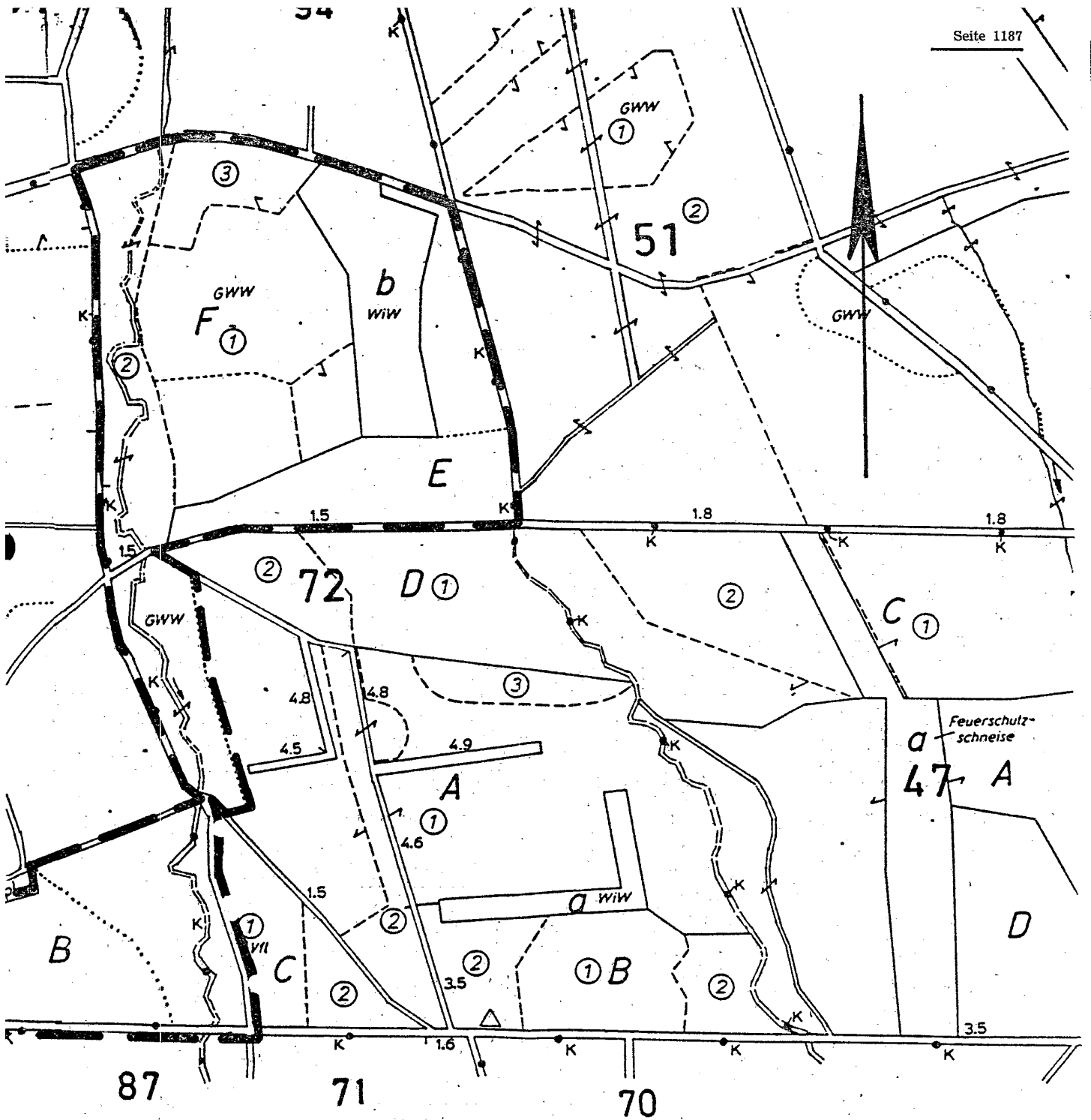
(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Bruchwald, die Buchenalthölzer und Feuchtgebiete zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen







gepl. NSG „Bruchwald am Gahrenberg“

----- Grenze des Schutzgebietes

Kreis: Kassel-Land

Gemeinde: Reinhardswald

Gemarkung: Forstgutsbezirk Reinhardswald

Maßstab: 1 : 5 000

4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
- entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
- entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

- entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
- entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Stiewitt  
Regierungspräsidentin

StAnz. 21/1992 S. 1184

423

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandgrube am Mahlerthof“ vom 5. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Die ehemalige Sandgrube am Mahlerthof westlich von Burghaun wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Sandgrube am Mahlerthof“ liegt in der Gemarkung Burghaun der Gemeinde Burghaun im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 4,38 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

